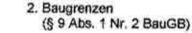


1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Mischgebiet gem. § 6 BauNVO



Baugrenze gem. § 23 BauNVO

3. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Ein- bzw. Ausfahrten u. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



orivate Grünfläche

Elektrizität

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

8. Sonstige Planzeichen St

Umgrenzen von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Konsunications-

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

9. Planzeichen ohne Normcharakter

zu beseitigende Gebäude / bauliche Anlagen

Flurstücksnummern

Höhepunkte mit Höhenangaben HN vorhandene Bäume

Rote Heckenkirsche Lärmschutz

> (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) 8.1. In dem Bereich für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinnwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich für die Gebäude gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res) von 30 dB(A) für die Außenbauteile.

Es sind Fenster der Lärmschutzklasse II einzubauen.

Ordnungswidrigkeiten f

ür Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Text Teil B

(gem. § 9 (1) und (6) BauGB und § 86 LBauO M-V)

Zulässige Nutzung in Mischgebieten (MI)

1.1. Nicht zulässig von den aufgeführten Nutzungen sind:

(gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO)

3.1. Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baufelder zulässig

2.2. Garagen sind nur innerhalb der Baufelder zulässig.

1.2. Einzelhandelseinrichtungen dienen der Eigenversorgung des Gebietes und dürfen eine maximale Gesamtverkaufsfläche von 700 m² aufweisen.

Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und der gesondert ausgewiesenen

3.2. Ausnahmsweise sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme

emeuerbare Energie, wenn sie der Eigenart des Gebietes nicht widersprechen.

4.1. Die Backsteinfassaden sind zu erhalten. Veränderungen, die aus Gründen der Umnut-

und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenan lagen, auch außer-

halb der unter 3.1. genannten Flächen zulässig, wenn die Denkmale nicht beeinträchtigt

werden. Dies gilt auch für femmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für

zung der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude notwendig sind, sind so vorzuneh-

fläche zu erhalten bzw. neu bindemittellos zu verlegen. Im Bereich der Kommunikations-

gestattet werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen,

sich den Proportionen der Gebäude und der Fassadengestaltung unterordnen und der

eine Beeinträchtigung des Denkmales ausschließt. Sie sind nicht selbstleuchtend und in

5.3. Freistehende Werbeanlagen müssen von den Denkmalen einen Abstand haben, der

6.1. Die Fläche soll als Begegnungsstätte für Fußgänger (Speicherhof) gestaltet werden.

7.1. Anzupflanzen sind standortgerechte orts- und landschaftsübliche Laubgehölze

7.2. Für die Pflanzgebote sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher,

Zulässig sind Sitzgruppen, Grünanlagen, Straßencafés und sonstige Nutzungen, die

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Fargus sylvatica

Quercus robur

Acer camprstre

Carpinus betulus

Comus sanguinea

Corylus avellana

Euonymus europaeus

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rosa canina

Prunus avium

Tilia cordata

Fraxinus excelsion

Acer pseudo-platanus

men, dass das Denkmalensemble "Speicher-Wohnhaus" in seinem äußeren Erschei-

4.2. Das vorhandene Kopfsteinpflaster ist im Bereich der Speicher und der Kommunikations-

4.3. Nach jedem 5. Stellplatz ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Es sollen 3x verpflanzte Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm gepflanzt wer-

fläche sind als Ausnahme auch Ergänzungen in anderen Materialien zulässig.

5.2. Ausnahmsweise k\u00f6nnen nichtselbstleuchtende Schriftz\u00e4ge an den Geb\u00e4uden

Flächen zulässig. Auf diesen Flächen sind auch Carports zulässig.

(gem. § 9 (1) Nr. 2 und 4 und (6) BauGB und § 14 BauNVO)

(§ 6 i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

Gartenbaubetriebe

Steliplätze und Garagen

Gestalterische Festsetzungen

nungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Werbeanlagen an den Denkmalen sind nicht zulässig.

einer maximalen Größe von 1,0 x 1,5 m zulässig.

(§ 9 (1) Nr. 9 BauGB und § 86 (1) LBauO M-V)

(1 Strauch je 5 m² und 1 Baum je 100 m²)

- Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Heister : 3x verpflanzt 200-250 cm hoch

Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird.

(§ 86 (1) LBauO M-V)

Werbeanlagen

Kommunikationsfläche

der Kommunikation dienen.

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Gemeine Esche

Stiel-Eiche

Berg-Ahom

Feld-Ahorn

Hainbuche

Schlehe

Vogelkirsche

Winter-Linde

Gewöhnliches

Hundsrose

Pfaffenhütchen

Roter Hartriegel

(§ 86 (1) LBauO M-V)

7. Tankstellen

Nebenanlagen

und Ausnahmen

Festsetzungen

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmaioflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Verfahrensvermerke

Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 20.02.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Greifswalder Stadt-

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LPIG M-V beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez König Der Oberbürgermeister

 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Be-kanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" am 12.04.1994, durch Bürgerversammlung am 19.04.1994 durchgeführt worden.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 20.02.1996 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 25.03.1996 bis zum 26.04.1996 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag 9.00 - 16.00 Uhr

9.00 - 18.00 Uhr 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr

9.00 - 13.00 Uhr Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.03.1996 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 3 Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Nr.2 BauGB durchgeführt.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

Der katastermäßige Bestand am....0108.2000,...... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Greifswald, den 14.11,2001

gez. Klein Vermessungsstelle der Hansestadt Greifswald

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am11.06.2001....... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.05.2001....... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Greifswald, den 22.11.2001

gez. König Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluß über den einfachen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am12.12.2001....... im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geitendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am12.12.2001...... in Kraft

Hansestadt Greifswald, den 10,01,2002

gez. König Der Öberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBI. I S. 137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommem (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBI. M-V, S. 647), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom Gützkower Landstraße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Hansestadt Greifswald, den 10.01.2002

gez. König Der Oberbürgermeister

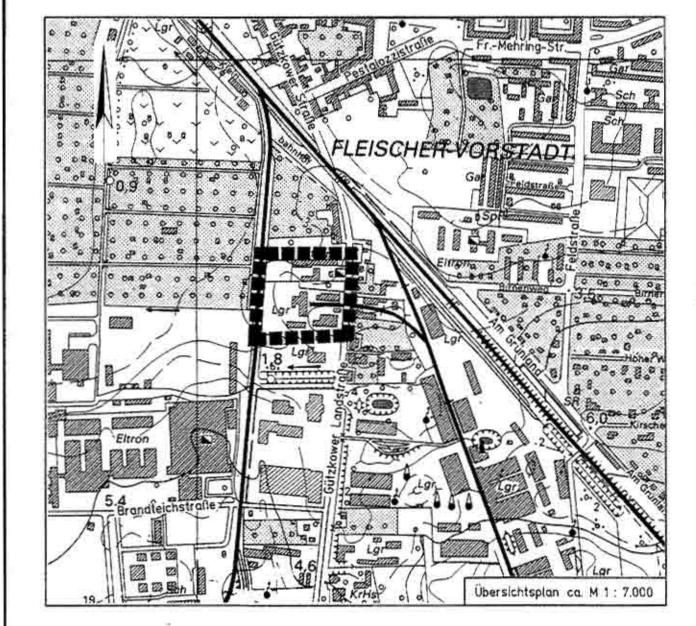
HANSESTADT GREIFSWALD

Einfacher Bebauungsplan Nr. 4 - Speicher Gützkower Landstraße -

Gemarkung Greifswald, Flur 40

Satzung

M 1:500



bearbeitet: Rita Dux

Stand : März 2001

Gustebiner Wende 12 17491 Greifswald

Stadtplanungsamt